VERORDNUNG (EWG) Nr. 2051/75 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1975

über die Erstattung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 175/73 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zugeleiteten Anträge auf Erstattung von 50 % der Beihilfen, die für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten gewährt wurden, müssen bestimmte Angaben enthalten, die von den Mitgliedstaaten in einheitlicher Form zu machen sind, um so die Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 sowie die Beschlußfassung über diese Anträge zu erleichtern.

Um eine wirksame Kontrolle der Erstattungsanträge zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten drei Jahre lang die Belege für die Kommission verfügbar halten, auf Grund derer die Beihilfen berechnet wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungsanträge, die von den Mitgliedstaaten für die Beihilfen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 gestellt werden, müssen den als Anhänge I, II und III dieser Verordnung beigefügten Übersichten entsprechen.

Artikel 2

Die Erstattungsanträge, die von den Mitgliedstaaten für die Beihilfen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 gestellt werden, müssen folgende Form haben: Für jedes im Rahmen des Planes nach Artikel 2 derselben Verordnung durchgeführten Investitionsvorhaben ist der Kommission eine Akte mit allen im Anhang IV vorgesehenen Angaben zu übermitteln.

Artikel 3

(1) Die Rückerstattungsanträge beziehen sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben und sind bis zum 31. Juni des nächsten Jahres der Kommission vorzulegen.

(2) Die Kommission führt die Erstattung vor dem nächsten 31. Dezember auf Grundlage der in den Erstattungsanträgen enthaltenen Angaben durch, wenn der Antrag vollständig und formgerecht innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt wird

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat hält der Kommission die in seinem Besitz befindlichen Belege oder deren beglaubigte Abschriften, auf deren Grundlage die Beihilfen im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 berechnet worden sind, für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Zeitpunkt der letzten Erstattung durch die Gemeinschaft an zur Verfügung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1975

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 2.

ANHANG I

Mitgliedstaat:

Angaben über Anträge auf Erstattung für Maßnahmen, die im Rahmen der Bestimmungen des Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 durchgeführt worden sind

(Umstellung von Anpflanzungen)

Vom Mitgliedstaat im Kalenderjahr getätigte Ausgaben

Provinz Departement	Begünstigte (1)				Umstellungsmaßnahme				Betrag der gewährten Beihilfe und Datum der Zahlungen		zu erstattender Betrag
	Name und Anschrift	Kennummer (2)	Betriebsfläche		durch Neubeschaffung		durch Veredelung				
			insgesamt (ha)	davon Zitrusfrüchte (ha)	alte Sorten (ha)	neue Sorten (ha)	alte Sorten (ha)	neue Sorten (ha)	Neu-bepflanzung	Veredelung	
Insgesamt											

(1) Für jeden Begünstigten ist das Datum der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen anzugeben.
(2) In jeder Provinz oder jedem Departement ist jeder Begünstigte mit einer Kennummer zu bezeichnen, die auch in den folgenden Jahren beibehalten werden muß.

ANHANG II

Mitgliedstaat:

Angaben zu den Rückerstattungsanträgen, die für Maßnahmen im Rahmen von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 eingereicht werden

(Beihilfen für Pflanzschulen)

Ausgaben des Mitgliedstaats im Kalenderjahr:

Provinz Departement	Empfänger der Beihilfe (1)		Investition		Gewährte Beihilfe und Tag der Zahlung	Beantragte Rückerstattung
	Name oder Firma	Laufende Nr. (2)	Fläche	Produktionskapazität je Sorte		
				Insgesamt		

(1) Für jeden Begünstigten ist das Datum der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen anzugeben.
(2) Allen Beihilfeempfängern jeder Provinz oder jedes Departements wird eine laufende Nummer zugewiesen; es ist Jahr für Jahr durchlaufend zu numerieren.

ANHANG III

Mitgliedstaat:

Angaben über Anträge auf Erstattung für Maßnahmen, die im Rahmen der Bestimmungen des Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 durchgeführt worden sind.

Vom Mitgliedstaat im Kalenderjahr getätigte Angaben

Provinz Departement	Begünstigte (1)					Einkommen		umgestellte Fläche (ha)			gewährte Hilfe		zu erstattender Betrag
	Name und Anschrift	Kennummer (2)	Kennummer für die Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)	Betriebsfläche		Betriebseinkommen (3)	Einkommen pro ha Zitrusfrüchte (3)	Beginn der Arbeiten	Apfelsinen	Mandarinen	Betrag	Datum der Zahlung	
				insgesamt (ha)	davon Zitrusfrüchte (ha)								
Beihilfen auf Grund der Finanzierungsbeschlüsse für das Jahr 19. . . (4)													
Beihilfen auf Grund der Finanzierungsbeschlüsse für das Jahr 19. . . (4)													
Beihilfen auf Grund der Finanzierungsbeschlüsse für das Jahr 19. . . (4)													

(1) Für jeden Begünstigten ist das Datum der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe anzugeben.
(2) In jeder Provinz oder jedem Departement ist jeder Begünstigte mit einer Kennummer zu bezeichnen, die auch in den folgenden Jahren beibehalten werden muß.
(3) Durchschnitt der drei der Gewährung der Beihilfe vorangehenden Jahre.
(4) Angaben für jedes der Jahre, für das weitere Hilfen gewährt worden sind.

ANHANG IV

Angaben zu einem Rückerstattungsbetrag, der für ein Investitionsvorhaben im Rahmen von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 eingereicht wird

1. Von dem Mitgliedstaat aufzustellende Übersicht mit allen Angaben zu dem Vorhaben, insbesondere:

 — Name des Beihilfeempfängers,

 — technische Daten über die durchgeführten Arbeiten, insbesondere Angaben über die angestrebte Kapazität,

 — Kosten der durchgeführten Arbeiten und finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats;

2. Wirtschaftliche Analyse mit Angabe der Mengen und Sorten von Zitrusfrüchten, die im Einzugsbereich des Vorhabens erzeugt werden, sowie der Vorhabensziele;

3. Bescheinigung des Mitgliedstaats mit

 — den wichtigsten Angaben des Finanzierungsbeschlusses über das Vorhaben,

 — einer Erklärung über die Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 genannten Bedingungen;

4. Betrag der beim EAGFL beantragten Rückerstattung.